



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 2. März 2019

Nr. 9

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma CAGOGAS GmbH, Flughafenstraße 151 in 44309 Dortmund vom 20.10.2017, eingegangen am 13.11.2017, zuletzt vervollständigt am 14.02.2019 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas und technischen Gasen S. 109 – Antrag der Firma Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG, Auestraße 4 in 58452 Witten für den Standort 57078 Siegen-Geisweid, Obere Kaiserstr. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl – G 0059/18 S. 111 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 112 + S. 113 – Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe S. 113

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 18. 3. 2019 S. 113 – Aufgebot der Sparkasse Attendorn - Lenne-stadt - Kirchhundem S. 113 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 113 + S. 114 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 114 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 114 + S. 115 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 115 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 115 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 115 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 115 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 115 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 115

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 115 + S. 116

Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes
für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Betrifft: **Einbanddecken für den Jahrgang 2018**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2018 Einbanddecken vor (für 1 Band) zum Preis von 25,- EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Ident-Nummer oder der Kunden-Nummer erbeten an:

**becker druck, F. W. Becker GmbH,
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg,
eMail: amtsblatt@becker-druck.de
Fax: 0 29 31/52 19 644**

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

**138. Antrag der Firma CAGOGAS GmbH,
Flughafenstraße 151 in 44309 Dortmund
vom 20.10.2017, eingegangen am 13.11.2017,
zuletzt vervollständigt am 14.02.2019 auf
Erteilung einer Genehmigung gemäß
§ 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung
ihrer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas und
technischen Gasen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 02.03.2019
900-969092-0010/IBG-0001-G90/17

Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274),

zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773), in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma CAGOGAS GmbH beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas und technischen Gasen in 44309 Dortmund, Flughafenstraße 151, Gemarkung Brackel, Flur 1, Flurstück 1115 durch Erhöhung der bislang genehmigten Lagermenge von 209,6 t auf eine neue Gesamtlagerkapazität von 900 t Flüssiggas und technische Gase.

Im Einzelnen werden nachfolgende Maßnahmen beantragt:

- Erhöhung der bislang genehmigten Lagerkapazität von 184,6 t („Hühnengrab“), 10 t Druckgasflaschenlager und 15 t im Bereich der Tankwagen Be- und Entladestation (Betriebseinheit - BE 10) (insgesamt 209,6 t Flüssiggas) auf eine maximale Lagerkapazität von insgesamt 900 t Flüssiggas, darin u.a.:
 - a) Erweiterung des Flaschenlagers für Druckgasflaschen von 10 t auf 635,494 t LPG (Autogas), (BE 70 bis BE 79)
 - b) Errichtung und Betrieb eines Lagers für technische Gase (Druckgasflaschen) von insgesamt 32,605 t (BE 40)

sowie

- Änderung der Betriebseinheitenstruktur
- Erweiterung der Betriebszeiten ganzjährig von bislang montags bis samstags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf sonntags bis samstags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Errichtung und Betrieb einer Eigenverbrauchstankstelle mit einer Lagerkapazität von 2,1 t für Flüssiggas mit Rohrbrücke (BE 90)
- Anschluss der Eigenverbrauchstankstelle an den zentralen Abblasemast (BE 90)
- Errichtung und Betrieb eines Kragarms mit Balancer (BE 10)
- Errichtung und Betrieb einer zweiten Zapfsäule für Autogas an der vorhandenen LPG-Tankstelle (Treibgas- und Dieseltankstelle) (BE 60)
- Errichtung und Betrieb eines Kunden-Druckgasflaschenlagers an der vorhandenen LPG-Tankstelle (Treibgas- und Dieseltankstelle) (BE 60)
- Ersatz der alten Heizungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (Brennstoff: Flüssiggas) mit einer FWL von 100 kW, im Wesentlichen bestehend aus einer Mikrogasturbine mit einem Abgaswärmetauscher zur Erzeugung von Warmwasser (BE 100)
- Errichtung und Betrieb einer Druckgasflaschenentleerungsanlage (BE 80), einschließlich Wasserdruckprüfung für die Druckgasflaschen
- Errichtung und Betrieb einer Regenerierung, inklusive Errichtung und Betrieb einer Sandstrahlanlage sowie einer Pulverbeschichtung (BE 80 bis 82)

- Errichtung und Betrieb von insgesamt 7 zusätzlichen Füllstellen auf insgesamt 17 Füllstellen für Druckgasflaschen (BE 50)
- Errichtung und Betrieb von Stellplätzen für beladenen LKW (BE 77 bis 79)
- Streichung der Maßnahme M 12 aus dem Maßnahmenplan – Domschachtflutung (BE 30).

Die Anlage zur Lagerung von Flüssiggas und technischen Gasen fällt auf Grund der Art und Menge der gelagerten Stoffe gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung unter die in Nummer 9.1.1.1 (G) genannten Anlagen.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376) genannten Anlagen.

Für das Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Hansastraße 19, 59821 Arnsberg, zuständig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Die überschlägige Prüfung ergab, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht (siehe Amtsblatt Nr. 8 der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.02.2019 und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter Bekanntmachungen).

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorhaben erforderlich, die gemäß § 13 BImSchG einkonzentriert werden (z.B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung).

Die Anlage fällt in den Geltungsbereich der Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV -) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) in der zurzeit gültigen Fassung. Es handelt sich dabei um einen Betriebsbereich der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten im Sinne der Störfall-Verordnung. Die gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Teile des Sicherheitsberichtes sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 11.03.2019 bis einschließlich 10.04.2019

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Immissionsschutz (Denzernat 53), Hansastraße 19, 59821 Arnsberg,

Stadt Dortmund, Bezirksverwaltungsstelle DO-Brackel, Brackeler Hellweg 170, 44309 Dortmund

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit der Stadt Dortmund, Bezirksverwaltungsstelle DO-Brackel oder mit der Bezirksregierung Arnsberg möglich; für die Bezirksregierung Arnsberg unter den Te-

lefonnummern: 02931/82-2119 oder 02931/82-3350, bzw. 02931/82-2166 (Büroleitung).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV in der Zeit vom **11.03.2019 bis einschließlich 24.04.2019** schriftlich oder elektronisch unter der e-mail Adresse poststelle@bra.nrw.de bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei der v.g. Stelle, bei der der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift der Einwenderin/des Einwenders in lesbarer Form tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn einer Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

25.06.2019, 10:00 Uhr

bei der

TOP Tagungszentren AG

Emil-Figge-Straße 43

44227 Dortmund

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Sofern die Erörterung am 25.06.2019 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 26.06.2019 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Falls die nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG zu dem Ergebnis führt, dass kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Großerhode

(835)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 109

139.

Antrag der Firma

Deutsche Edelstahlwerke

Specialty Steel GmbH & Co. KG,

Auestraße 4 in 58452 Witten für den Standort

57078 Siegen-Geisweid, Obere Kaiserstr. auf

Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur

wesentlichen Änderung einer Anlage

zum Warmwalzen von Stahl

G 0059/18

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 02.03.2019
900-011396-003/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 30.10.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Warmwalzen zur Herstellung von Stabstahlprodukten auf Ihrem Grundstück in 57078 Siegen Geisweid, Obere Kaiserstr. Gemarkung Geisweid, Flur 12, Flurstück 113 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Erweiterung der Wärmebehandlungskapazität durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen neuen Doppelkammerherdwagenofens (Erdgasbeheizt) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 x 2,8 MW in einem vorhanden Hallenteil, verbunden mit der Errichtung eines neuen 34-m Schornsteins für diesen Ofen. Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Kapazität des genehmigungsbedürftigen Warmwalzwerks verbunden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.6.1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.6 der Anlage 1 zum UVPG (Änderung einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu

berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Eine Kapazitätserhöhung des Warmwalzwerkes findet nicht statt. Es soll lediglich die Wärmebehandlung optimiert und ergänzt werden, da besondere Stahlqualitäten andere und auch insbesondere längere Glühzeiten benötigen. Die durch diesen Ofenbetrieb zusätzlich emittierten NO_x-Emissionen werden dadurch kompensiert, dass durch Beschränkungen des bisher genehmigten Schadstoffausstoßes an vorhandenen Öfen niedrigere Grenzwerte festgeschrieben werden und somit die zukünftig genehmigte NO_x-Fracht des Warmwalzwerkes nicht ansteigt sondern sogar sinkt. Der Ofen wird innerhalb einer vorhandenen Halle und der Schornstein unmittelbar daneben auf einer ohnehin schon versiegelten Fläche errichtet. Durch das Vorhaben kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der Geräuschsituation, da schalltechnische Anforderungen an die neuen Aggregate gestellt werden und als Schallschutzmaßnahme zusätzlich Fassaden und Tore der vorhandenen Halle, in der der Ofen aufgestellt werden soll, lärmtechnisch gedämmt werden sollen. Diese Zusatzmaßnahmen bewirken insgesamt einen positiven Effekt gegenüber der derzeitigen Situation. Durch das beantragte Vorhaben werden außerdem keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Pappert

(426)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 111

140. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.02.2019
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 12. Februar 2019 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom

15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Segensweges“ zu. Das Markierungszeichen zeigt in einem violetten Quadrat die in weißer Farbe gehaltene Ortssilhouette von Rüthen-Kallenhardt, direkt unter der Ortssilhouette den Schriftzug „3Klang“ und am unteren Rand des violetten Quadrats den in Großbuchstaben und weißer Farbe gehaltenen Schriftzug „SEGENSWEG“. Unterhalb des violetten Quadrats ist ein schwarzer Balken mit dem in weißer Farbe aufgetragenen Schriftzug www.3Klang-Kallenhardt.de zu sehen.



(143)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 112

141. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.02.2019
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 12. Februar 2019 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Lebensweges“ zu. Das Markierungszeichen zeigt in einem grünen Quadrat die in weißer Farbe gehaltene Ortssilhouette von Rüthen-Kallenhardt, direkt unter der Ortssilhouette den Schriftzug „3Klang“ und am unteren Rand des grünen Quadrats den in Großbuchstaben und weißer Farbe gehaltenen Schriftzug „LEBENSWEG“. Unterhalb des grünen Quadrats ist ein schwarzer Balken mit dem in weißer Farbe aufgetragenen Schriftzug www.3Klang-Kallenhardt.de zu sehen.



(143)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 112

142. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.02.2019
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 12. Februar 2019 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVONatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Lebensweges“ zu. Das Markierungszeichen zeigt in einem grünen Quadrat die in weißer Farbe gehaltene Ortssilhouette von Rüthen-Kallenhardt, direkt unter der Ortssilhouette den Schriftzug „3Klang“ und am unteren Rand des grünen Quadrats den in Großbuchstaben und weißer Farbe gehaltenen Schriftzug „LEBENSWEG“. Unterhalb des grünen Quadrats ist ein schwarzer Balken mit dem in weißer Farbe aufgetragenen Schriftzug www.3Klang-Kallenhardt.de zu sehen.



(143) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 113

143. Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.02.2019
24.02.01-002

Der Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Krankenpflege des Bildungsinstituts für Gesundheitsberufe Südwestfalen in Siegen (BIGS) GmbH, Saarbrücker Str. 9 in 57072 Siegen wurde mit Wirkung vom 8. Januar 2019 gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege staatlich anerkannt.

Im Auftrag:

gez. Tenner

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 113

C

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

144. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 18. 3. 2019

Sparkasse SoestWerl Soest, 2. 3. 2019
Am Montag, 18. März 2019, findet um 17.00 Uhr in der Sparkasse SoestWerl, Hauptstelle Soest, Puppen-

straße 7-9, 59494 Soest, S-Forum 3. OG eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Nachwahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse SoestWerl
3. Genehmigung der Wiederbestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse SoestWerl
4. Verschiedenes

gez. Graf von Brühl

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 113

145. Aufgebot der Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem

Das von uns ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 438 298 wurde vom Verfügungsberechtigten (Gläubiger) als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von 3 Monaten, spätestens also bis zum 27. 5. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Attendorn, 26. 2. 2019

Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 113

146. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE13 4305 0001 0302 6937 91 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE13 4305 0001 0302 6937 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 6. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 18/19

Bochum, 14. 2. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 113

147. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE83 4305 0001 0332 1114 67 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE83 4305 0001 0332 1114 67 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 6. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 19/19

Bochum, 14. 2. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 113

148. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE49 4305 0001 0325 1487 40 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE49 4305 0001 0325 1487 40 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 6. 2019, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 20/19

Bochum, 14. 2. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 114

149. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE87 4305 0001 0308 1931 35 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE87 4305 0001 0308 1931 34 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 6. 2019, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 21/19

Bochum, 14. 2. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 114

150. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE04 4305 0001 0318 2434 41 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE04 43054 0001 0318 2434 41 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 6. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 17/19

Bochum, 14. 2. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 114

151. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 31. 10. 2018 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE58 4305 0001 0342 2728 61 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE58 4305 0001 0342 2728 61 wird für kraftlos erklärt.

B 115/18

Bochum, 18. 2. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 114

152. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 31. 10. 2018 aufgebotenen Sparurkunden Nr. DE27 4305 0001 0312 7540 88, DE48 4305 0001 0312 7933 83 und DE26 4305 0001 0312 7933 91 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nr. DE27 4305 0001 0312 7540 88, DE48 4305 0001 0312 7933 83 und DE26 4305 0001 0312 7933 91 werden für kraftlos erklärt.

K 116/18

Bochum, 18. 2. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 114

153. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 840 201 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches

anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 18. 2. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 114

154. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 819 767 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 18. 2. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 115

155. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 14. 11. 2018 aufgebote-
tene Sparkassenzertifikat Nr. 32 429 169 ist bis zum
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt wor-
den.

Ennepetal, 14. 2. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 115

156. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 30 930 630 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
11. 5. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 12. 2. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 115

157. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
403 067 689 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 15. 2. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 115

158. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
303 947 048 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 20. 2. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 115

159. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 308 100 577, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 20. 2. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 115

160. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 153 426 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 14. 5. 2019, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 14. 2. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 115

161. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 619 812,
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da
andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 13. 2. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 115

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Deutsch-Türkische Kulturverein e. V.“, eingetra-
gen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4763, ist auf-

gelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Coskun Altinok, Kronenstraße 32a, 54855 Witten.

(30)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung der kulturellen und politischen Bildung in Unna e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 20503, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Günther Klumpp, Friedrich-List-Str. 60, 59425 Unna,
Ursula Riekenbrauck, Morgenstraße 78, 59423 Unna,
Dieter Balsam, Am Stadtpark 11b, 59368 Werne.

(47)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Freunde und Förderer der Städtischen Gemeinschaftsschule „Theodor Heuss“ in Arnsberg e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 884, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Michael Grünke, Magdalenenstraße 9, 59759 Arnsberg.

Thomas Klein, Springweg 9, 59846 Sundern.

Antje Péus, Am Schreppenberg 6, 59821 Arnsberg.

(47)

Auflösung eines Vereins

Der „Jugendchor StimmeArt e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 1641, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Markus Schleifstein, Selbend 4, 57392 Schmallenberg.
(30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Ärztliches Qualitätsnetz BergKamen und Umgebung e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 10427, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Joachim Blind, Grevinghof 66, 59368 Werne.

(38)

Auflösung eines Vereins

Der „Ennepe-Ruhr Freizeit- und Tourismusverband e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10104, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Dr. Gisela Tervooren, Mühlenkamp 13, 45527 Hattin-
gen.

(38)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

